

Budo Club Thun

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 31.05.2021

Version: 26.05 2021

Ersteller: Sarah Stähli



Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 26. Mai 2021 wurden auf Bundesebene Anpassungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert. Die Änderungen sind gültig ab Montag, 31. Mai 2021. Grundsätzlich gilt: Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen. Im Breitensport sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen von maximal 50 Personen erlaubt. Dabei gilt in Innenräumen die Maskentragpflicht und Abstandhalten, Ausnahmen sind gemäss Vorgaben zulässig. Auf Aussenanlagen muss Abstand gehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden, oder es werden die Kontaktdaten erfasst. Wettkämpfe sind unter Einhaltung der Vorgaben (Maske und/oder Abstand, max. 50 Personen usw.) erlaubt, Publikum ist unter Einhaltung der Regeln für Publikumsanlässe gestattet.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen eine Maskentragpflicht.

Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

Wenn möglich Trainings mit gleicher Gruppenzusammensetzung organisieren.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Sarah Stähli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel.+41 79 762 87 06 oder s.staehli@windowslive.com).

6. Besondere Bestimmungen

- Garderoben und Duschen stehen auf allen Anlagen zur Verfügung. Pro Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen, bei Räumen kleiner als 30m² sind es 6m² pro Person.
- Trainings von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem 20. Geburtstag sind in Innenräumen, auf Aussenplätzen wie auch im Freien nicht eingeschränkt (Gruppengrösse offen und Kontaktsportarten erlaubt). Für Kinder und Jugendliche ab der 5.Klasse gilt die Maskentragpflicht beim Sport im Dojo.
- In Innenräumen sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 50 Personen gestattet. Es gilt die Maskentragpflicht und Abstandhalten. Pro Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen
 - Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden: bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining müssen 25m² zur ausschliesslichen Nutzung einer Person zur Verfügung stehen, bei ruhigen, stationären Aktivitäten 10m² pro Person. Sobald eine Person die zugewiesene Trainingsfläche verlässt, gilt die Maskenpflicht
 - Die Ausübung von Kontaktsportarten ohne Maske ist in beständigen Gruppen (keine Vermischung mit anderen Gruppen) von vier Personen erlaubt. Pro Vierergruppe müssen 50m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Innenräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen wieder zugelassen.
- Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden: bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining müssen 25m² zur ausschliesslichen Nutzung einer Person zur Verfügung stehen, bei ruhigen, stationären Aktivitäten 15m² pro Person. Sobald eine Person die zugewiesene Trainingsfläche verlässt, gilt die Maskenpflicht
- Im Aussenbereich von städtischen Sportanlagen sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen von maximal 50 Personen erlaubt
 - Es gilt die Maskentragpflicht oder Abstandhalten. Pro Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Abstandhalten ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
- Die Toiletten stehen zur Verfügung. Diese werden vom Abwart mehrmals pro Schicht gereinigt und es stehen Papierspender zum Hände trocknen zur Verfügung.
- Es darf keine Verpflegung vor Ort eingenommen werden. Nur in eigenen Flaschen mitgebrachte Getränke dürfen konsumiert werden.
- Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr sind, wo immer möglich, sicherzustellen.
- Benutztes Material des Dojos (Oberflächen, Griffe, Jo, Bokken, etc.) ist angemessen zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Während einem Wettkampf gilt die Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht. Das heisst, während der körperlichen Aktivität im Rahmen des Wettkampfs sind die Sportlerinnen und Sportlern von der Maskentragpflicht befreit. Die Maskentragpflicht gilt jederzeit ausserhalb des Wettkampfs, das heisst die Maske ist auch unmittelbar vor und nach der Wettkampf-Aktivität zu tragen (z.B. beim Einlaufen, Dehnen usw.)

Anreise zum und Abreise vom Trainingsort



- Es soll wo immer möglich der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike) benutzt werden.
- Das eigene Auto benutzen ist dem ÖV vorzuziehen.
- Der ÖV soll, wenn immer möglich vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, sind die Hygienevorschriften zu beachten.
- Die Hände sind nach Ankunft im Dojo und vor Abreise aus dem Dojo zu waschen, resp. zu desinfizieren gemäss den Hygienevorschriften.

Steffisburg, 30.05.2021

Vorstand Budo Club Thun